

## Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Antrag vom 27. September 2011

### Hoare-St.Gallen

Art. 36 Abs. 1 Bst. a: Streichen.

Art. 36a (neu): Streichen.

#### Begründung:

Ich erwarte nichts weniger, als dass die Sparmassnahmen nicht auf dem Buckel von jungen Leuten ausgetragen werden, die offensichtlich bereits mit einem gewissen Handicap und nicht stromlinienförmig ins Berufsleben starten. Die nicht unerheblichen Schulgebühren sollen auf dem Stand belassen werden, den wir im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung im Jahr 2007 festlegten, sie wurden damals schon angehoben.

Mit der Streichung von Art. 36a (neu) muss in Art. 36 Abs. 1 Bst. a am geltenden Recht festgehalten werden (kantonale Brückenangebote).